

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- LESEFASSUNG -

Satzung über die Evaluation von Lehrveranstaltungen an der Technischen Hochschule Lübeck mittels studentischer Lehrveranstaltungskritik

- Evaluationsatzung -

Vom 15. Juni 2010

(NBl. MWV. Schl.-H. S. 56)

in Ergänzung der Qualitätssicherungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck

zuletzt geändert durch:

Satzung vom 5. Juni 2012 (NBl. HS MWAVT. Schl.-H. 2012, S. 49)

Satzung vom 15. November 2012 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 18)

Satzung vom 27. Januar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 10)

Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020 S. 7)

Satzung vom 6. Oktober 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 97)

§ 1 Ziele

Diese Satzung zur Evaluation von Lehrveranstaltungen mittels studentischer Lehrveranstaltungskritik soll den Hochschulangehörigen ein transparentes und für alle einheitliches Verfahren zur Hand geben. Die Satzung soll sichern, dass der Aufwand der Evaluation immer in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Die Ergebnisse der Evaluation sollen möglichst vollständig die Stärken und Schwächen ihres Gegenstands darstellen und der Verbesserung der Lehre dienen. Maßnahmen zur Verbesserung können neben dem Lehrenden die Studienprogramme, die Studierenden oder die Organisation bzw. Rahmenbedingungen einbeziehen.

§ 2 Zuständigkeit

Die Evaluationsbeauftragten eines Fachbereichs sind die Mitglieder des jeweiligen Dekanats. Das Dekanat kann diese Zuständigkeit an von ihm eingesetzte Evaluationsbeauftragte für die Dauer der Amtsperiode übertragen. Die Evaluationsbeauftragten tragen die Verantwortung der internen Evaluation im Fachbereich gemäß den geltenden Vorschriften und insbesondere den aktuell geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Wird niemand vom Dekanat beauftragt, sind die Dekanatsmitglieder selbst die Evaluationsbeauftragten. Alle Lehrenden haben sich an den Evaluationen zu beteiligen.

§ 3 Regelmäßigkeit und Anzahl der evaluierten Veranstaltungen

(1) Jede Lehrveranstaltung soll wenigstens einmal in zwei Jahren evaluiert werden. Es wird empfohlen, um eine Regelmäßigkeit zu gewährleisten und Entwicklungen zu erkennen, dass jedoch mindestens immer ein Drittel aller Veranstaltungen je Semester evaluiert wird. Näheres regelt der Fachbereich durch Konventsbeschluss.

(2) Bei neuen Lehrenden sollen zu Beginn der Überprüfung der pädagogischen und didaktischen Eignung - in der Regel im zweiten und dritten Semester der Lehrtätigkeit - alle von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen evaluiert werden, um auch diese Ergebnisse zur Bewertung ihrer pädagogischen und didaktischen Eignung hinzuzuziehen.

§ 4 Methodik

(1) Die Evaluation wird mittels Fragebögen durchgeführt. Die Befragung findet online statt und wird zentral durch das Präsidium organisiert. Die Vorlagen der Fragebögen und ihre Änderungen werden vom Präsidium dem Senat zur Stellungnahme und Freigabe vorgelegt und hochschulüblich veröffentlicht.

(2) Zur Auswertung steht im Rechenzentrum die entsprechende Soft- und Hardware zur Verfügung. Das Rechenzentrum ist gehalten, die Bereitstellung der Evaluationsbögen und die Auswertungen der Befragungen zeitnah an die Lehrenden und die Evaluationsbeauftragten zu übermitteln.

§ 5 Datenschutz

(1) Die Daten sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Einwilligung der Lehrenden nicht an Dritte weitergereicht werden. Jede oder jeder Lehrende hat das Recht, ihre oder seine Daten einzusehen. Dieses Recht steht zudem den Evaluationsbeauftragten, dem Dekanat und dem Präsidium, sowie zum Zweck von § 3 Absatz 2 dem Berufungsausschuss zu. Ohne Einwilligung der betreffenden Lehrenden dürfen die Ergebnisse nicht im Internet oder in externen, für die hochschulexterne Öffentlichkeit bestimmten Berichten veröffentlicht werden, wenn die Daten eindeutige Personenschlüsse zulassen oder nicht anonymisiert sind.

(2) Eine Auswertung erfolgt nur, wenn mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus einer Veranstaltung an der Befragung teilgenommen haben.

(3) Rückschlüsse auf einzelne Studierende dürfen durch die Evaluationsergebnisse nicht möglich sein. Die Studierenden nehmen freiwillig an der Evaluation teil. Die Rohdaten der Befragung werden unmittelbar nach der Digitalisierung durch das Rechenzentrum vernichtet. Die maschinellen Auswertungen durch die Evaluationssoftware erhalten Evaluationsbeauftragte, Dekanat und die betreffenden Lehrenden.

§ 6 Studierenden-Feedback

Die jeweiligen Lehrenden sind aufgefordert, ihre Evaluationsergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Die Form ist hierbei freigestellt. Es wird empfohlen, die maschinell ausgewerteten Befragungsergebnisse ungekürzt bekannt zu geben und diese Ergebnisse mit den Studierenden im offenen Dialog zu besprechen. Die Lehrenden, deren Veranstaltungen evaluiert wurden, haben den Evaluationsbeauftragten bzw. dem Dekanat unmittelbar mitzuteilen, in welcher Form eine Rückkopplung der Ergebnisse mit den Studierenden erfolgt ist.

§ 7 Lehrenden-Feedback

Die Evaluationsbeauftragten bzw. das jeweilige Dekanat sollen vor der Berichtserstellung zumindest bei Unklarheiten bzw. zusätzlichem Informationsbedarf die jeweiligen Lehrenden einbeziehen, um auch deren Sichtweise hinreichend zu berücksichtigen. Dies kann mittels einer Befragung oder vorzugsweise im Dialog geschehen.

§ 8 Evaluationsbericht

(1) Die Ergebnisse der gesamten internen Evaluation von Lehrveranstaltungen sind jeweils vor Ende des Folgesemesters dem Präsidium in schriftlicher Berichtsform vorzulegen. Der Evaluationsbericht wird von den Evaluationsbeauftragten verfasst. Hierbei obliegt es den Beauftragten, in welcher Form sie die Ergebnisse darstellen. Es wird empfohlen, einen Gesamtbericht zu verfassen, der sich nur dann auf einzelne Lehrende bezieht, sofern außergewöhnliche Vorkommnisse bestehen. In erster Linie soll der Bericht einer Übersicht dienen, die eine Beschreibung der Fachbereichsevaluation und die Maßnahmen des Dekanats beschreibt.

(2) Der Bericht enthält:

1. die Bezeichnungen der jeweils evaluierten Lehrveranstaltungen,
2. den Hinweis, wann diese Lehrveranstaltungen zuletzt evaluiert wurden,
3. die Aussage, ob Feedbackgespräche mit den Studierenden der evaluierten Lehrveranstaltungen erfolgt sind,
4. eine zusammenfassende Einschätzung der Ergebnisse durch die Evaluationsbeauftragten,
5. eine Stellungnahme des Dekanats (entfällt, wenn Dekanatsmitglieder zugleich die Rolle der Evaluationsbeauftragten übernehmen),
6. Angaben zu geplanten Maßnahmen durch das Dekanat.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung in der zuletzt geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.